

MINDESTSPEICHERFRISTEN – PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN AUS SICHT DER POLIZEI

Kurzfassung des Vortrags von Jürgen Maurer, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes

- Am 02.03.2010 hat das BVerfG die Speicherung von Verkehrsdaten nach der damals geltenden Rechtslage für nichtig erklärt. Das Gericht hat in seinem Urteil aber ausdrücklich bestätigt, dass eine Rekonstruktion gerade der Telekommunikationsverbindungen für eine effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung ist.
- Für die Polizei stellen Daten über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowohl bei der Verfolgung von Straftaten als auch bei der Gefahrenabwehr ein unverzichtbares Ermittlungswerkzeug dar. Die Verkehrsdaten sind oft der erste Ermittlungsansatz für weitere Maßnahmen oder für die Beweisführung gegen oder zu Gunsten des Beschuldigten.
- Die IP-Adresse als erster und erfolgversprechendster Ermittlungsansatz ist insbesondere im Bereich Cybercrime offenkundig. Dies gilt insbesondere für die Bekämpfung von Kinderpornografie oder in Gefahrenabwehrfällen wie z. B. Amok- oder Suizidankündigungen im Internet. Die IP-Adresse ermöglicht in Verbindung mit einem Zeitstempel – ähnlich wie eine Postanschrift auf einem Briefumschlag – die eindeutige Identifizierung des genutzten Anschlusses. Das BVerfG hat die Auskunft zu polizeilich bekannten IP-Adressen auch strikt von der Erhebung von Verkehrsdaten getrennt. Bei Auskunftersuchen anhand einer der Polizei bekannten IP-Adresse müssen die Provider betriebsintern auf Verkehrsdaten zurückgreifen, um feststellen zu können, wem genau diese IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war – ohne die gespeicherten Verkehrsdaten ist dies jedoch nicht möglich.
- Problematisch ist, dass das BVerfG in seinem Urteil keine Übergangsregelung bis zur Schaffung verfassungskonformer Normen eingeräumt hat. Deshalb sind in der polizeilichen Arbeit seit dem 02.03.2010 nachweislich erhebliche Schutzlücken und Ermittlungsdefizite entstanden.
- Das BKA hat seit der Entscheidung des BVerfG alle seitens des BKA gestellten Auskunftersuchen erfasst, ausgewertet und bedeutsame Rechtstatsachen in den Ländern erhoben. Die Erhebung ergab bis zum aktuellen Stichtag am 26.04.2011, dass 84 % aller Ersuchen nicht beauskunftet wurden. Im Bereich der Strafverfolgung konnte in den Fällen einer Negativauskunft die zu Grunde liegende Straftat in rund 83 % der Fälle nicht aufgeklärt werden. Die Übrigen konnten nur teilweise aufgeklärt werden oder die Aufklärung konnte erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen oder war wesentlich erschwert. Die Speicherdauer von sechs Monaten wäre aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden wünschenswert.